

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 687.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung

vom 11. Juni 1906,

die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betreffend.

Wir Heinrich der Vierte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit, was folgt:

§ 1.

Öffentliche Lotterien, denen öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten sind, bedürfen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums.

Öffentliche Auspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der Einsätze für die einzelne Auspielung 500 Mark nicht übersteigt, können von den Landrats-ämtern, in der Stadt Gera vom Stadtrate, zugelassen werden.